



## **An Frankfurts Schulen: Eltern auf der Suche nach Inklusion für ihr Kind**

### Warum möchten Eltern vor dem Förderausschuss das Gutachten (förderdiagnostische Stellungnahme) über ihr Kind lesen?

Vor dem Förderausschuss eines Jungen mit ADHS bekamen die Eltern zwar rechtzeitig die Einladung, nicht jedoch das Gutachten über ihren Sohn, die sog. förderdiagnostische Stellungnahme, die als Besprechungs- und Entscheidungsgrundlage dienen soll. Die Eltern fragten bei Schule, Schulamt und BFZ nach, und als sie sie endlich in Händen halten, ist sie wenig aussagekräftig. Im Förderausschuss lehnt die IGS den Jungen sofort ab. Man erklärt den verdutzten Eltern, man habe „nicht das passende Lernangebot“, die „homogenere Gruppe in der kleinen Klasse einer Förderschule“ sei weit besser für ihn geeignet. Gleichzeitig lobte die BFZ-Leitung den Eltern gegenüber die Frankfurter Lernhilfeschulen. Sie rät, den Jungen dort anzumelden. Die Eltern verstehen die Logik nicht: Die Klasse von ca. 15 Kindern in einer Förderschule, bei dem jedes sein ganz eigenes Problem mitbringt, soll also klein genug sein? Und worin besteht die Homogenität in einer Förderschule? Darin, dass alle irgendwie dort gelandet sind, weil ihnen eine Lernbehinderung attestiert wurde?

Ein anderes Mal fragten wir nach der Stellungnahme für eine Schülerin, deren Zusage sich hinzog. Sie betraf ein Mädchen, bei dem der Förderbedarf „geistige Entwicklung“ festgestellt wurde. Den Eltern war dieser Bedarf aufgrund des hohen Leistungspotenzials ihrer Tochter nicht verständlich, doch den Vertretern der Schulbehörde eröffnete dieser Förderbedarf die Zuweisung weiterer Ressourcen. Es war also wichtig, das Gutachten noch vor dem Förderausschuss zu erhalten. Die BFZ-Leitung antwortet auf unsere Mail: „Die mir vorliegende förderdiagnostische Stellungnahme für N.N. empfiehlt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sie ist ausführlich und in sich schlüssig. Grundsätzlich sollten im Vorfeld die präventiven Maßnahmen so ausführlich geschildert werden, dass die Person, die die Stellungnahme verfasst, nach Aktenlage entscheiden kann.“ Also: Förderbedarf Geistige Entwicklung nach Aktenlage. Schade, dass keiner der Urteilenden, die Schülerin wirklich kennt und auch nur eine inklusive Beschulung in Erwägung zog.

### Wie viel Kind muss der Gutachter gesehen haben, und was muss er davon ins Gutachten schreiben?

Wie schon berichtet, kann die förderdiagnostische Stellungnahme nach Aktenlage erstellt werden. Immerhin schauen sich die begutachtenden Förderschullehrer das Kind meist auch selbst mehr oder weniger an. Der IQ-Test darf in keinem Gutachten fehlen, denn der ermittelte numerische Wert der Intelligenz wiegt in einem solchen Gutachten schwer und erzielt die gewünschte Wirkung von kompetenter Objektivität und profunder Beschäftigung mit der Fragestellung.

Auf die Frage an den Autor eines solchen Gutachtens, warum seine Stellungnahme für einen Schüler mit Down-Syndrom nur den Wortlaut des Zeugnisses und des Förderplans der abgebenden Schule wiedergab, berichtete dieser Förderschullehrer, dass er 70 Gutachten erstellen müsse. Auch Eltern können dann verstehen, dass ein wenig „copy and paste“ reichen muss. Der Intelligenztest wurde schließlich gemacht!

Dennoch musste dieser Förderschullehrer sich in einem weiteren Förderausschuss von einer Mutter fragen lassen, warum er zwei Seiten des Gutachtens 1:1 nur mit dem letzten Zeugnistext füllt. Aber die Lehrerin der Grundschule hatte die Stellungnahme ohnehin nicht gelesen und auch nicht beim BFZ angefordert, denn beratend empfiehlt sie die Förderschule. Auch der anwesende Förderschullehrer der IGS hatte die Stellungnahme nicht gelesen. Er plädierte ohnehin ebenfalls für die Förderschule.

## Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen

Im August beantragte eine Familie den Wechsel in die inklusive Beschulung für ihren Sohn mit Down-Syndrom - passend ab der 5. Klasse. Sie kannte noch zwei weitere Familien, deren Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung die örtlichen Grundschulen besuchten und zum selben Schuljahr wechselten. Der Vorschlag am runden Tisch im November an die BFZ-Leitung, hier vielleicht eine gemeinsame Lösung zu finden und entsprechend Ressource zu bündeln, wurde dann aber abgelehnt: Es sei noch viel zu früh, man wisse doch noch gar nicht, wie es zum kommenden Schuljahr mit der Stundenversorgung aussähe. Dann hörte die Familie erst wieder von der Schulbehörde zur Einladung in den Förderausschuss. Im Förderausschuss wurde sogleich klargestellt: Der Junge werde nicht an der Wunschschule angenommen, die Schule sei voll, alle Plätze bereits vergeben. Das wurde den Eltern mitgeteilt, während draußen die nächsten Eltern auf ihren Förderausschuss warteten.

So etwas musste sich auch die Mutter eines Kindes mit Körperbehinderung und Teilleistungsstörungen anhören. Der Mutter wurde unmissverständlich mitgeteilt, die „Plätze für die Inklusion an dieser Schule“ seien bereits alle vergeben. Auch reiche die sonderpädagogische Ressource nicht, um ihr Kind an der IGS inklusiv zu beschulen. Sie solle sich nun aber beeilen und gleich nächste Woche in den anderen drei IGSSen nachfragen, ob diese vielleicht noch einen Platz haben. Doch eigentlich empfiehlt die BFZ-Leitung ihr dringend, lieber die Förderschule zu „wählen“. Die Förderschule war dann das weitere Thema dieses Förderausschusses.

Bei Rückfragen zu diesen Fällen wenden Sie sich bitte an Dorothea Terpitz.

- Dr. Dorothea Terpitz, IGEL OF, Gemeinsam leben Hessen, 069-83008685, [dorothea.terpitz@gemeinsam-leben-hessen.de](mailto:dorothea.terpitz@gemeinsam-leben-hessen.de)